

Anhang zur Beschlussvorlage zur 28. Ratssitzung am 22.09.2022 – Beschluss über die Bestätigung des Jahresabschlusses der Stadt Sangerhausen zum 31.12.2017 und die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017

Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2017

6.2.2 Mehraufwendungen/-auszahlungen während der vorläufigen Haushaltsführung entsprechend § 104 KVG LSA

Mehraufwendungen entstehen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung, d. h. während der haushaltslosen Zeit. Für sie gelten die Regelungen des § 104 Abs. 1 KVG LSA.

Die Stadt Sangerhausen befand sich im Haushaltsjahr 2017 ganzjährig in der vorläufigen Haushaltsführung und unterlag demnach den Bestimmungen des § 104 KVG LSA.

Die gemäß § 104 KVG LSA festgelegten Regelungen während der vorläufigen Haushaltsführung wurden bis auf die nachfolgend aufgeführten Mittelbereitstellungen eingehalten.

- *Produkt 11.12.01.00 – Finanzmanagement / Sachkonto 5431 – Geschäftsaufwendungen – Haushaltsansatz 10.000,00 EUR*

Hier wurden im Rahmen einer Eilentscheidung durch den Oberbürgermeister 33.293,00 EUR zusätzlich zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich um zusätzliche Mittel für die Begleichung entstandener Aufwendungen bzgl. der Klage gegen den vorläufigen Festsetzungsbescheid zur Kreisumlage 2017 beim Verwaltungsgericht Halle/Saale.

Gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA hat der Hauptverwaltungsbeamte den ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung unverzüglich mitzuteilen. In der Beratungsvorlage der Verwaltungsleitungssitzung vom 06.11.2017 wurde eine entsprechende Informationsvorlage an den Stadtrat in seiner Sitzung am 07.12.2017 in Aussicht gestellt.

Eine Informationsvorlage war der Dokumentation zum Jahresabschluss nicht beigelegt. Auch im Ratsinformationssystem konnte eine derartige Vorlage an den Stadtrat nicht gefunden werden.

Es liegt ein Verstoß gegen § 65 Abs. 4 KVG LSA vor.

Es ist zukünftig darauf zu achten, dass die Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingehalten werden.

Stellungnahme:

Auf Grund der angedrohten Zwangsvollstreckung war die Eilentscheidung zwingend notwendig, um Schaden von der Stadt abzuwenden. Die Deckung erfolgte aus Minderauszahlungen der Umlage an den Wasserverband. Der Stadtrat wurde zwar zeitnah mündlich darüber informiert, jedoch wurde versäumt, die Informationsvorlage für die Stadtratssitzung zu erarbeiten. Zukünftig wird auf Einhaltung der Regelungen des KVG LSA geachtet.

Produkt 28.10.01.00 – Heimat- und sonstige Kulturpflege / Sachkonto 5255 – Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens – Haushaltsansatz 0,00 EUR

Für die Weihnachtsbeleuchtung der Ortsteile wurden 1.424,43 EUR während der vorläufigen Haushaltsführung zusätzlich bereitgestellt.

§ 104 ist restriktiv auszulegen und erlaubt tatsächlich nur Aufwendungen, zu deren Leistung die Kommune rechtlich verpflichtet ist oder wenn sie für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Zur Bereitstellung von Weihnachtsbeleuchtung ist die Kommune u. E. nicht rechtlich verpflichtet. Die Aufwendungen waren abweisbar.

Natürlich nehmen wir hier die moralische Verpflichtung der Stadt Sangerhausen zur Kenntnis, was den Einsatz der Haushaltsmittel dennoch nicht rechtfertigt.

Es liegt ein Verstoß gegen § 104 KVG LSA vor.

Es ist zukünftig darauf zu achten, dass die Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingehalten werden.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet.

- *Produkt 51.10.01.00 – Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen / Sachkonto 5431 – Geschäftsaufwendungen – Haushaltsansatz 32.200,00 EUR*

Diese zusätzlich benötigten Haushaltsmittel i. H. v. 88.000,00 EUR wurden für Aufwendungen benötigt, die in engem Zusammenhang mit der Entwicklung des Industrieparks (IPM) Mitteldeutschland entstanden sind (u. a. Absammeln Feldhamster, Beratungsleistungen, Gutachten).

Bei diesen Aufwendungen handelt es sich nicht um pflichtige Aufgaben der Kommune, wenngleich das Handeln der Verwaltung nachvollzogen werden kann.

Es liegt ein Verstoß gegen § 104 KVG LSA vor.

Es ist zukünftig darauf zu achten, dass die Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingehalten werden.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet.

Produkt 25.32.01.00 – Europa-Rosarium / Sachkonto 0821 – DV-Software – Haushaltsansatz 0,00 EUR

Bei diesen Mehraufwendungen i. H. v. 3.057,11 EUR handelt es sich um die Anschaffung eines neuen Zeiterfassungsterminals für das Europa-Rosarium. Diese Anschaffung ist nicht unabweisbar, da die Zeiterfassung bis zu diesem Zeitpunkt manuell erfolgt ist. Die Beschaffung hätte auch im nächsten Haushaltsjahr erfolgen können, zumal der Antrag auf Mehraufwendungen von der zuständigen Organisationseinheit auch erst am 06.12.2017 gestellt worden ist.

Es liegt ein Verstoß gegen § 104 KVG LSA vor.

Es ist zukünftig darauf zu achten, dass die Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingehalten werden.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet.

- *Produkt 55.51.01.00 – Land- und Forstwirtschaft / Sachkonto 0221 – Erwerb von Grundstücken – Haushaltsansatz 0,00 EUR*

Bei diesen Mehrauszahlungen handelt es sich um die Zahlung von Kaufpreisen in Folge von Grundstücksankäufen. Dafür wurden 15.500,00 EUR zusätzlich bereitgestellt.

Diese Grundstücke wurden i. R. eines Sammelverkaufes bzgl. des Flächentausches mit der LGSA zur Entwicklung des Industrieparks Mitteldeutschland zunächst veräußert. Danach wurde festgestellt, dass einige der verkauften Flächen aus planungsrechtlichen Gründen im Eigentum der Stadt Sangerhausen hätten verbleiben sollen. Es bestand keine Rechtspflicht zum (Rück-) Kauf der Flächen.

Es liegt ein Verstoß gegen § 104 KVG LSA vor.

Es ist zukünftig darauf zu achten, dass die Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingehalten werden.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet.

7.1.3.3 Wertpapiere

Die Wertpapiere enthalten die Anteile der Stadt Sangerhausen an der enviaM sowie an der KOWISA KG.

Da Wertpapiere nicht abgeschrieben werden und sich im Zeitraum seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz keine weiteren Veränderungen ergeben haben, bleiben die Nennwerte per 31.12.2012 auch zum 31.12.2017 gültig. Entsprechende jährliche Ausschüttungen bzw. Dividenden werden dem Ergebnishaushalt zugeführt und berühren die städtische Bilanz nicht.

Daneben werden die Wertpapiere i. F. v. Bundesschatzbriefen der Ursula W. Stiftung unter dem Bilanzkonto „Wertpapiere“ mit einem „Davon-Vermerk“ geführt. Die Bewertung dieser erfolgte per 31.12.2017 ebenfalls richtigerweise unter ihrem Nennwert. Die Richtigkeit der Angaben wurde anhand des Jahreskontoauszuges per 31.12.2017 geprüft.

Bereits zum Prüfzeitpunkt des Jahresabschlusses 2016 erhielt das Rechnungsprüfungsamt Kenntnis von den FAQ des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt in Bezug auf das NKHR. In den FAQ 2.16 wird festgestellt, dass die Anteile an der KOWISA GmbH sowie die der enviaM AG den Bilanzkonten 1114 und 1113 – Beteiligungen – zuzurechnen sind. Es wurde empfohlen, die Anteile entsprechend umzubuchen.

In der Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Jahresbericht 2016 sind hierzu keine Ausführungen enthalten. Es wird um Stellungnahme hinsichtlich der abgegebenen Empfehlung gebeten.

Stellungnahme:

Die Empfehlung wird derzeit noch geprüft. Sollte der Empfehlung entsprochen werden, so erfolgt eine Umbuchung in die Bilanzkonten 1113 / 1114 im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2020.



Sven Strauß
Oberbürgermeister

21.07.2022